

sind andere, mit ihr nicht identische Tatsachen und die Quellen, aus denen diese letzten Tatsachen stammen. Und das Verfahren schließlich umfaßt die Gesamtheit der gesetzlich geregelten und von der Wissenschaft — nicht zuletzt der kriminalistischen Wissenschaft — entwickelten Formen, Methoden und Mittel, mit deren Hilfe die Wahrheit festgestellt wird.

Zum strafprozessualen Beweis in diesem — umfassenden — Sinne gehören also:

1. die zu beweisenden Tatsachen; der Gegenstand der Beweisführung⁶;
2. die beweisenden Tatsachen und die Mitteilungsquellen, aus denen diese stammen; die Beweise;
3. die Tätigkeit des Beweises — die Beweisführung (hierzu gehört auch die Beweis Würdigung).

Ich werde im folgenden die einzelnen Elemente des strafprozessualen Beweises näher behandeln.

II. Der Gegenstand der Beweisführung

Das erste Element des strafprozessualen Beweises, in dem eben von mir dargestellt — umfassenden — Sinn, mit dem ich mich jetzt näher beschäftigen möchte, ist der Gegenstand der Beweisführung, die durch Untersuchungsorgane, Staatsanwalt und Gericht zu beweisenden Tatsachen. Diese Tatsachen sind vielgestaltig und verschiedenartig. Ihre Bestimmung ist abhängig von den individuellen Besonderheiten der einzelnen zur Untersuchung stehenden Strafsache. So sind Gegenstand der Beweisführung bei einem Mord z. B. andere Tatsachen als bei einem Diebstahl; noch mehr die Tatsachen, die den Gegenstand der Beweisführung bilden, zu ihm gehören, sind bei jedem Mord, bei jedem Diebstahl, kurz bei jeder einzelnen Strafsache andere. Von dieser Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit des Gegenstandes der Beweisführung, im allgemeinen, losgelöst vom konkreten Fall, ließ sich auch der Gesetzgeber leiten, als er in den §§ 108 und 200 StPO den Inhalt und Umfang der Ermittlungen bzw. der gerichtlichen Beweisaufnahme festlegte.

Die Allgemeinheit dieser Normen entbindet jedoch weder den Untersuchungsführer noch den Staatsanwalt oder das Gericht davon, in jedem Einzelfall den Kreis der Tatsachen zu bestimmen, die der Beweisführung unterliegen. Das geschieht allgemein bereits in der Anordnung des Ermittlungsverfahrens. Er erfolgt genau in der Anklageschrift, und auch der Eröffnungsbeschluß umreißt den Kreis der zu beweisenden Tatsachen. Das ist von großer praktischer Bedeutung. Es verleiht der Beweis-

⁶ Die Bezeichnung beweiserheblich, die ich in meinen Thesen zur Kennzeichnung des Gegenstandes der Beweisführung verwandt habe, ist nicht richtig. Die Beweiserheblichkeit ist keine Eigenschaft der Tatsachen, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören, sondern eine Eigenschaft der Beweistatsachen.